



**Interpellation der SVP-Fraktion
betreffend das beabsichtigte Rahmenabkommen zur institutionellen Einbindung
in die EU**

(Vorlage Nr. 2544.1 – 15003)

Antwort des Regierungsrats
vom 8. März 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. August 2015 hat die SVP-Fraktion eine Interpellation betreffend das beabsichtigte Rahmenabkommen zur institutionellen Einbindung in die EU eingereicht und dazu 17 Fragen gestellt. Der Kantonsrat überwies am 24. September 2015 die Interpellation an den Regierungsrat zur Beantwortung.

A. Einleitende Bemerkungen

Soweit ersichtlich haben Vertreterinnen und Vertreter der SVP Interpellationen mit gleichlautenden Fragen in verschiedenen Kantonen eingereicht. Die aufgeworfenen Fragen betreffen vornehmlich Bereiche, auf die die Kantone nur indirekt oder in der Folge von – noch nicht gefällten – Entscheiden auf Bundesebene Einfluss haben respektive haben werden. Zudem bestehen kaum kantonsspezifische Differenzen. In der Beantwortung stützt sich der Regierungsrat auf im Zusammenhang mit den Vorstössen erfolgte Abklärungen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Wo kantonsspezifische Bemerkungen nötig und angebracht sind, werden entsprechende Ausführungen gemacht.

B. Beantwortung der Fragen

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Finanzielle Mehrkosten

1. *Welche kantonalen und kommunalen Gesetze/Verordnungen und welche Rechtsbereiche werden vom Rahmenabkommen betroffen sein, wenn sich dieses wie geplant auf alle Marktzugangsabkommen mit der EU erstreckt?*

Von den zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossenen und in Kraft getretenen Abkommen können folgende als Marktzugangsabkommen aufgeführt werden:

- Abkommen über die Freizügigkeit (Personenverkehr);
- Abkommen über den Luftverkehr;
- Abkommen über Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehr);
- Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Abbau von technischen Handelshemmnissen);
- Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Diese Bereiche würden von einem allfälligen institutionellen Rahmenabkommen abgedeckt, falls dieses auf alle Marktzugangsabkommen Anwendung findet. Der Bundesrat hat jedoch

festgehalten, dass der Anwendungsbereich sowie Ziel und Zweck der bestehenden Abkommen nicht durch eine institutionelle Lösung verändert werden dürfen.

Die meisten Rechtsgebiete, die von den bilateralen (bestehenden oder allenfalls noch abzuschliessenden) Abkommen ganz oder teilweise erfasst sind, fallen somit innerstaatlich in den Kompetenzbereich des Bundes. Der Kanton Zug wurde in diesen Rechtsgebieten einzig mit dem Einführungsgesetz (EG) zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 31. Januar 2013 (BGS 122.5), mit dem EG Landwirtschaft vom 29. Juni 2000 (BGS 921.1) sowie mit dem von der Volkswirtschaftsdirektion erlassenen Reglement der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt vom 29. April 2004 (BGS 832.1) tätig. In diesen Erlassen werden jedoch praktisch ausschliesslich Zuständigkeits- und Verfahrensfragen geregelt, bei denen nicht davon ausgegangen werden muss, dass sie aufgrund eines institutionellen Rahmenabkommens Schweiz-EU angepasst werden müssten. Der Inhalt eines allfälligen institutionellen Rahmenabkommens ist zudem noch nicht bekannt. Falls überhaupt, wären wegen des überwiegend verfahrensrechtlichen Inhalts eines Rahmenabkommens höchstens geringfügige Anpassungen im Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (BGS 161.1) und/oder im Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (BGS 162.1) denkbar.

Hinsichtlich allfälliger zukünftiger Marktzugangsabkommen kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden, da unklar ist, ob und mit welchem Inhalt solche abgeschlossen werden können. Welche kantonalen Bereiche betroffen sein könnten, muss jeweils im Hinblick auf ein konkretes Marktzugangsabkommen geprüft werden.

2. Welche finanziellen und administrativen Mehrkosten resultieren als Folge der «dynamischen» Rechtsübernahme und Unterstellung unter den EU-Gerichtshof (EuGH) für den Staat, den einzelnen Bürger und die Unternehmen?

Die dynamische Rechtsübernahme per se führt zu keinen finanziellen und administrativen Mehrkosten. Allfällige Mehrkosten entstehen in dieser Hinsicht nur aufgrund des Inhalts des zu übernehmenden EU-Rechtsakts. Die Form der Übernahme per se spielt diesbezüglich somit keine Rolle. Die Schweiz wird sich weiterhin im Rahmen der Gemischten Ausschüsse zu den zu übernehmenden Rechtsakten äussern können. Zudem wird sie weiterhin, unter Einhaltung sämtlicher nationaler Verfahren, über eine Übernahme neuer EU-Rechtsakte entscheiden können. Eine Unterstellung unter den EuGH ist nicht vorgesehen. Dem EuGH würde eine interpretative Rolle in der Auslegung der relevanten Rechtsakte zugestanden. Es ist somit nicht ersichtlich, weshalb dies zu Mehrkosten führen würde (siehe auch Antwort zu Frage 11).

3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die zukünftigen Regulierungskosten für Unternehmen ein?

Siehe Antwort zu Frage 2. Allfällige zukünftige Regulierungskosten hängen nicht von der Art der Übernahme, sondern vom Inhalt des zu übernehmenden Rechtsakts ab. Die Mehrkosten müssten im konkreten Fall geprüft werden.

4. Rechnet der Regierungsrat aufgrund eines institutionellen Rahmenabkommens mit einem höheren Personalaufwand? Falls ja, wie viele neue Stellen müssen beim Kanton und in den Gemeinden neu geschaffen werden?

Der Bundesrat strebt durch ein institutionelles Rahmenabkommen eine Beteiligung der Schweiz an der Ausarbeitung künftigen EU-Rechts (decision-shaping) in den vom Rahmenabkommen

erfassten Abkommen an. Die Form dieser Beteiligung ist im heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Im Falle eines Ausbaus der Beteiligung der Schweiz an der Ausarbeitung künftigen EU-Rechts müsste mit einem personellen Mehraufwand gerechnet werden. Dieser würde voraussichtlich weniger die einzelnen Kantone, als vielmehr die interkantonale Ebene im Zusammenhang mit der Mitwirkung betreffen, die allerdings ebenfalls von den Kantonen finanziert wird. Da noch nicht bekannt ist, ob und in welchem Ausmass die oben erwähnte Mitwirkung ausgestaltet wird und ebenfalls nicht bekannt ist, ob und inwieweit kantonale Interessen von künftigen Marktzugangsabkommen betroffen sein werden, können keine konkreteren Angaben zu einem allfälligen höheren Personalaufwand gemacht werden.

5. *Mit welchen Steuererhöhungen ist generell zu rechnen, inkl. der Mehrkosten für den Staat und den zusätzlichen Personalaufwand?*

Es ist im heutigen Zeitpunkt nicht ersichtlich, inwiefern ein institutionelles Rahmenabkommen zu generellen Steuererhöhungen führen würde.

6. *Rechnet der Regierungsrat mit Unternehmen, die den Kanton bzw. die Schweiz verlassen werden, weil die Standortvorteile insbesondere bei den Arbeitsmarktbedingungen weiter eingebüsst werden?*

Der Bundesrat verfolgt mit dem Abschluss eines institutionellen Rahmenabkommens unter anderem eine Stärkung der Rechtsvereinheitlichung für die durch die Abkommen betroffenen wirtschaftlichen Akteure. Ein institutionelles Rahmenabkommen, das zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit führen könnte, wäre unter dem Aspekt der Standortvorteile eher positiv einzuschätzen. Hinsichtlich der Arbeitsmarktbedingungen ist anzumerken, dass die Schweiz keine Abkommen abgeschlossen hat, die direkte Auswirkungen auf die Regulierung der Arbeitsmarktbedingungen in der Schweiz haben. Indirekte Auswirkungen ergeben sich (bereits heute) durch das Personenfreizügigkeitsabkommen, indem die Einhaltung der schweizerischen Arbeitsmarktregulierung intensiver kontrolliert wird (Vollzug der flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen).

Rechtsübernahme weit über die Marktzugangsabkommen hinaus

7. *Auf Druck der EU und der OECD hat der Bundesrat die Unternehmenssteuerreform III lanciert, welche weitreichende Auswirkungen auf das kantonale Steuerrecht hat. Welche weiteren Auswirkungen auf das kantonale Steuerrecht sind bei Abschluss eines institutionellen Rahmenabkommens möglich?*

Der Abschluss eines institutionellen Rahmenabkommens dürfte keine direkten Auswirkungen auf das kantonale Steuerrecht haben. Weitere Änderungen von kantonalem Steuerrecht aufgrund von politischem Druck von EU und insbesondere auch OECD können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

8. *Welche Auswirkungen hat die allfällige Übernahme der Unionsbürgerschaft auf den Kanton und die Gemeinden?*

Die Unionsbürgerrichtlinie (Richtlinie 2004/38) der EU trat für die EU-Mitgliedsstaaten 2004 in Kraft und fasst alle Regelungen im Bereich der Personenfreizügigkeit in einem Rechtsakt zusammen. Mehrfach hat der Bundesrat betont, dass eine allfällige Übernahme die von ihm skizzierte rote Linie überschreiten würde und deshalb eine Übernahme ausgeschlossen sei. Sie würde wahrscheinlich eine formelle Anpassung des Freizügigkeitsabkommens bedingen.

Materiell kann für den Fall einer Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie durch die Schweiz davon ausgegangen werden, dass die den EU-Staatsangehörigen in der Richtlinie gewährten politischen Rechte davon ausgenommen sein werden. Auch die EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island müssen diese nicht gewähren. Die Definition von Familienmitgliedern wird mit der allfälligen Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie etwas ausgedehnt (z.B. eingetragene Partnerschaften), ebenso das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen, falls die erwerbstätige Person z.B. stirbt oder die Ehe geschieden wird. Allerdings wird das Aufenthaltsrecht auch mit der Unionsbürgerrichtlinie weiterhin an gewisse zeitliche und finanzielle Bedingungen geknüpft.

Inwieweit der Anspruch von EU-Staatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern auf Sozialhilfe im Falle einer allfälligen Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie von der heutigen Rechtslage bzw. Praxis tatsächlich abweichen würde, ist im heutigen Zeitpunkt schwer abschätzbar. Auch innerhalb der EU gibt es Diskussionen und neuere Entwicklungen zur Frage des Anspruchs auf Sozialhilfe. Einerseits wurde Grossbritannien gerade vor Kurzem zugestanden, dass es während sieben Jahren beantragen kann, Lohnzuschüsse für gering qualifizierte ausländische Arbeitnehmende und den Anspruch auf Sozialwohnungen für die Dauer von vier Jahren zu streichen oder zu kürzen. Kindergeldzahlungen sollen zudem auf Beträge beschränkt werden, die in den Heimatländern üblich sind. Andererseits hat der EuGH gestützt auf die Unionsbürgerrichtlinie einen Entscheid gefällt, wonach es unter gewissen Umständen zulässig ist, auch EU-Bürgerinnen und -Bürger von der Sozialhilfe auszuschliessen.

9. *Welche Auswirkungen hat eine dynamische resp. zwingende Rechtsübernahme auf kantonsspezifische Interessen, wie das Gesundheitswesen (z.B. Prämien- und Tarifregelungen), das Gebäudeversicherungswesen oder die Kantonalbanken?*

Gesundheitswesen: Auswirkungen auf das Gesundheitswesen sind nicht ersichtlich. Anhang II zum Personenfreizügigkeitsabkommen (Soziale Sicherheit) regelt die Koordination der Ansprüche von Personen (und ihren Familienangehörigen), die in mehreren europäischen Staaten arbeiten oder gearbeitet haben, gegenüber den Sozialversicherungsträgern dieser Staaten. Die materielle Regelung der Sozialversicherungen liegt hingegen weiterhin bei den einzelnen Staaten. Die aktuell laufenden Verhandlungen zum Abkommen über die Öffentliche Gesundheit betreffen die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU im Bereich der Abwehr und Prävention von Infektionskrankheiten.

Gebäudeversicherungswesen: Der Bereich der Gebäudeversicherungen wird nicht von einem Abkommen mit der EU abgedeckt, da das Versicherungsabkommen von 1989 nur beschränkte Bereiche des Sachversicherungsmarktes betrifft und die bestehenden kantonalen Monopole explizit von seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Daher hätte ein allfälliges institutionelles Rahmenabkommen keine Auswirkungen auf das Gebäudeversicherungswesen. Eine Neubeurteilung müsste vorgenommen werden, sollte die Schweiz mit der EU über ein (Finanz-)Dienstleistungsabkommen verhandeln wollen. Je nach dessen Ausgestaltung würde das Gebäudeversicherungswesen tangiert.

Kantonalbanken: Auch die Kantonalbanken werden heute von keinem Abkommen mit der EU erfasst. Wie bei den Gebäudeversicherungen müsste eine Neubeurteilung vorgenommen werden, sollte die Schweiz mit der EU über ein (Finanz-)Dienstleistungsabkommen verhandeln wollen.

10. *Welche Wirtschaftszweige und Branchen werden mit veränderten regulatorischen Rahmenbedingungen aufgrund von neuen EU-Regulierungen rechnen müssen?*

Wie zu Frage 1 ausgeführt wurde, beschränken sich heute die Marktzugangsabkommen auf das Personenfreizügigkeitsabkommen, die Abkommen über den Luft- bzw. den Landverkehr, das Landwirtschaftsabkommen sowie das Abkommen über den Abbau von technischen Handelshemmnissen. Betroffen sind vor allem Wirtschaftszweige und Branchen, deren Produkte vom Abkommen über den Abbau von technischen Handelshemmnissen erfasst werden; das Abkommen erfasst heute 20 Produktgruppen. Dazu gehören u. a. die Maschinen, Bauprodukte, Medizinprodukte, Pharmaerzeugnisse, Kraftfahrzeuge und andere. Für diese bereits heute durch die bestehenden Marktzugangsabkommen betroffenen Wirtschaftszweige und Branchen würde sich aufgrund eines institutionellen Rahmenabkommens aber nichts ändern, da diese Abkommen schon heute an neue EU-Regulierungen angepasst werden, um von den Vorteilen der gegenseitigen Anerkennung der Zertifizierungen und des erleichterten Exports profitieren zu können.

Bezüglich allfälliger neuer Marktzugangsabkommen können nur hypothetische Aussagen gemacht werden. Welche Wirtschaftszweige und Branchen betroffen wären, hängt davon ab, in welchen Bereichen die Schweiz und die EU künftig Abkommen abschliessen. Generell kann gesagt werden, dass die EU zurzeit insbesondere in den Bereichen Strom (Schaffung eines Strombinnenmarkts) und Finanzdienstleistungen (MiFID II etc.) reguliert.

Unterstellung kantonaler Gerichte unter die EuGH-Rechtsprechung

11. *Welche Auswirkungen hat eine Unterstellung unter den EuGH auf das kantonale Gerichtswesen? In welchen Bereichen ist mit neuen oder anderen Urteilen zu rechnen? (Das Verhandlungsmandat der EU spricht von gerichtlicher Kontrolle.)*

Gemäss den Aussagen des Bundesrates zum Verhandlungsmandat unterstellt sich die Schweiz mit der von ihr geforderten Lösung nicht dem EuGH. Dem EuGH würde eine Auslegungskompetenz zugestanden. Beide Parteien des Gemischten Ausschusses (EU und Schweiz) können eine Auslegung des relevanten EU-Rechts durch den EuGH einfordern. Es obliegt dann den Gemischten Ausschüssen, eine politische Lösung auf der Basis dieser Auslegung umzusetzen. Auch das Bundesgericht könnte allenfalls eine Rechtsauslegung durch den EuGH beantragen, bevor es ein Urteil fällt. Ganz allgemein sollte künftig die Auslegung von EU-Recht durch den EuGH, soweit dieses von der Schweiz übernommen wurde, von den schweizerischen Gerichten berücksichtigt werden. Eine solche Berücksichtigung findet zum Teil schon heute statt, da das Bundesgericht in der Vergangenheit Urteile in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH gefällt hat.

Neue Kohäsionszahlungsforderungen

12. *Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Kosten für die Kantone bei einer automatischen Weiterführung der Kohäsionsbeiträge? (Im Verhandlungsmandat der EU so gefordert.)*

Wie in der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas von 2004 festgehalten, hat das Osthilfegesetz keine finanziellen oder sonstigen Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden. Die Kantone gehen davon aus, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird.

Weniger Föderalismus, mehr Zentralismus

13. *Welche Auswirkungen hätte ein solches Abkommen auf die föderalistische Ordnung und die Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden?*

Der Zugang zum europäischen Binnenmarkt und die damit verbundene Übernahme der relevanten EU-Gesetzgebung durch die bilateralen Abkommen haben zu einem Prozess der Rechtsangleichung geführt. Der Ausbau der bilateralen Zusammenarbeit auf immer mehr Bereiche sowie die neueren Abkommen (Güterverkehrsabkommen und Schengen/Dublin) haben den Prozess weiter dynamisiert. Dies insbesondere durch die Einwilligung der Schweiz im Bereich von Schengen/Dublin, künftige Rechtsentwicklungen dynamisch zu übernehmen. Die Dynamisierung der Beziehungen, welche durch ein institutionelles Rahmenabkommen weiter vorangetrieben würde, führt zu einem zeitlichen und sachlichen Anpassungsdruck und wirkt sich zumindest indirekt auf die demokratische Entscheidungsfindung und die bundesstaatliche Ordnung aus. So werden Rechtsentwicklungen aufgrund der vertraglich drohenden Ausgleichsmassnahmen tendenziell übernommen; im Falle von Verzögerungen aufgrund innerstaatlicher Genehmigungsverfahren wird sich zudem jeweils die Frage der vorläufigen Anwendung stellen. Die Folge insbesondere des zeitlichen Drucks ist eine weitere Verstärkung der Zentralisierungstendenzen zu Lasten der Kantone, was sich beispielsweise in der tendenziellen Verlagerung der Umsetzungszuständigkeiten für Abkommen mit der EU zum Bund zeigt.

Um die Mitwirkung der Kantone in der Europapolitik zu stärken, haben die Kantonsregierungen 2010 den Prozess der innerstaatlichen Reformen lanciert. Bereits in ihren europapolitischen Standortbestimmungen vom 25. Juni 2010 und 24. Juni 2011 haben die Kantonsregierungen festgehalten, dass eine Zustimmung zu einer weiteren Vertiefung der Beziehungen zur EU bedingt, dass gleichzeitig eine Reihe von innerstaatlichen Reformen realisiert wird. Anlässlich der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen vom 13. Dezember 2013 haben die Kantonsregierungen einen Positionsbezug zur Stärkung der Mitwirkung der Kantone im Rahmen der Europapolitik verabschiedet. Unter anderem fordern die Kantonsregierungen, dass diese frühzeitig und umfassend über aussenpolitische Vorhaben des Bundes informiert werden. Zudem sollen die Regelfristen zur Konsultation der Kantone eingehalten und die Gewichtung kantonaler Stellungnahmen gestärkt werden. Ausserdem wurde im Rahmen der Massnahmen im Monitoringbericht Föderalismus 2011–2013, welcher von den Kantonsregierungen anlässlich der Plenarversammlung der KdK vom 20. Juni 2014 verabschiedet wurde, festgehalten, dass eine weitere Stärkung der Mitwirkungsrechte der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes dringend angezeigt ist und dass sich der Föderalismus in seiner Substanz nur erhalten lässt, wenn die Einhaltung der bundesstaatlich-föderalistischen Grundsätze auch justiziabel ist.

14. *Inwiefern wird eine dynamische Einbindung in die EU das Verhältnis zwischen den Kantonen und dem Bund, aber auch zwischen den Gemeinden und dem Kanton, sowie die Frage der direktdemokratischen Mitsprache auf Stufe Kanton oder auch das Verhältnis Kantonsparlament-Kantonsregierung weiter beeinflussen? (Studien beobachten bereits heute Zentralisierungstendenzen infolge der schleichenden EU-Integration.)*

Siehe Antwort zu Frage 13.

15. *Sieht der Regierungsrat auch die Gefahr, dass mit einem solchen Rahmenabkommen der Zentralisierung Vorschub geleistet würde?*

Siehe Antwort zu Frage 13.

Mitsprache der Stände

16. *Wird sich der Regierungsrat infolge der grossen Bedeutung dieses Abkommens dafür einsetzen, dass ein solches Abkommen dem obligatorischen Referendum untersteht, damit die Mitsprache der Stände gewährleistet ist?*

Die Voraussetzungen für die Durchführung von fakultativen und obligatorischen Referenden über Staatsverträge sind in der Bundesverfassung (Art. 140 und 141) festgelegt. Dem obligatorischen Referendum unterstellt sind heute nur Abkommen über den Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften. Das neue institutionelle Abkommen sieht keinen solchen Beitritt vor. Es wird Aufgabe des Eidg. Parlaments sein, in seinem Beschluss zur Genehmigung des institutionellen Abkommens festzulegen, welches Referendum anwendbar ist. Die Bestimmung des anwendbaren Typs von Referendum kann erst mit Gewissheit vorgenommen werden, wenn der genaue Inhalt des Abkommensentwurfes bekannt ist, also nach Abschluss der Verhandlungen.

Vor Kurzem haben die eidgenössischen Räte eine Motion angenommen, wonach der Bundesrat beauftragt wird, dem Parlament eine Revision der Bundesverfassung zu unterbreiten, welche für völkerrechtliche Verträge mit verfassungsmässigem Charakter ein obligatorisches Referendum vorsieht. Der Regierungsrat erachtet das in der Motion enthaltene Anliegen als berechtigt. Die Gesetzgebungsarbeiten werden mit Sicherheit einige Zeit in Anspruch nehmen. Erst im Anschluss an eine allfällige Verfassungsänderung wäre dann zu beurteilen, ob das in Diskussion stehende institutionelle Abkommen in die Kategorie der völkerrechtlichen Verträge mit verfassungsmässigem Charakter fällt oder nicht.

17. *Ist der Regierungsrat bereit, zur Beantwortung dieser staatspolitisch sehr wichtigen und brisanten Fragen von einer unabhängigen Stelle ein Rechtsgutachten erstellen zu lassen?*

Nein. Aufgrund der vorerwähnten Fakten und Abläufe ist ein Rechtsgutachten nicht notwendig, ganz abgesehen davon, dass es nicht Aufgabe eines einzelnen Kantons sein kann, ein solches Rechtsgutachten in Auftrag zu geben. Der Aufwand bzw. die damit verbundenen Kosten wären angesichts des Entlastungsprogramms nicht zu rechtfertigen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich im Rahmen eines institutionellen Rahmenabkommens nicht nur rechtliche, sondern primär staatspolitische Fragen stellen.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 8. März 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

230/mb